

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/26 1Ob557/91, 6Ob154/09d, 6Ob117/15x, 9Ob88/16f, 1Ob138/17a, 10Ob81/18m, 1Ob105/19a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

ABGB §1154a

ABGB §1435

Rechtssatz

Wird der für einen bestimmten Aufwand geforderte und gewährte Vorschuss nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist der Empfänger gemäß § 1435 ABGB zu dessen Zurückzahlung verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 557/91

Entscheidungstext OGH 26.06.1991 1 Ob 557/91

Veröff: EvBl 1991/169 S 738

- 6 Ob 154/09d

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 154/09d

Vgl auch; Bem: Hier: Fiktive Sanierungskosten. (T1)

- 6 Ob 117/15x

Entscheidungstext OGH 01.09.2015 6 Ob 117/15x

Vgl; Beisatz: Erhält der Empfänger zusätzlich zum Deckungskapital für die Mängelbehebung auch Zinsen zugesprochen, so wird damit jener Schaden abgegolten, der ihm aus der verspäteten Zahlung des Deckungskapitals erwachsen ist. Eine Rückforderung dieser Zinsen mit der Argumentation, der Empfänger habe sie nicht zur Mängelbehebung eingesetzt, scheidet daher aus. (T2)

- 9 Ob 88/16f

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 88/16f

Auch; Beisatz: Verwendet der Berechtigte den Vorschuss nicht oder nur teilweise zur Durchführung der Sanierung, so kann der andere seine Leistung, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigt, nach § 1435 ABGB kondizieren. (T3)

- 1 Ob 138/17a

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 138/17a

Auch; Beis wie T3

- 10 Ob 81/18m

Entscheidungstext OGH 26.03.2019 10 Ob 81/18m

- 1 Ob 105/19a

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 105/19a

Beisatz: Unterbleibt die Behebung, tritt eine Bereicherung nur insoweit ein, als der Vorschuss die objektive Wertminderung übersteigt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021411

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>